

Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis

Archivgebührenordnung der Stadt Eberbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GB1. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2000 (GB 1. 2001 S. 2) und von §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GB1. S. 481) sowie aufgrund von § 10 der Archivordnung der Stadt Eberbach vom 19.12.02 12.01.2000 hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs der Stadt Eberbach als Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Eberbach erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweisen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes dienen,
 5. Gnadensachen betreffen
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 10 der Archivordnung der Stadt Eberbach.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Für private und kommerzielle, familiengeschichtliche oder rechtliche Inanspruchnahme wird folgendes, am Zeitaufwand des Archivpersonals orientiertes Entgelt erhoben:

1. Je angefangene 1/4 Stunde Zeitaufwand	€	7,-
2. Je angefangene 1/4 Stunde Zeitaufwand bei wissenschaftlichen Anfragen	€	15,-
3. schriftliche Auskünfte für jede angefangene 1/4 Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	€	7,-
4. schriftliche Auskünfte für jede angefangene 1/4 Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit bei wissenschaftlichen Anfragen	€	15,-
5. Vorlage von Archivalien und Hilfsmitteln für gewerbliche Zwecke bis zu 5 Tagen	€	32,-
6. für jeden weiteren angefangenen Benutzertag	€	4,-
7. Vorlage von Archivgut mit besonderem personellen oder technischem Aufwand, für jeden angefangenen Benutzertag mindestens	€	9,50
8. Anfertigung einer Reproduktion von Archivalien der Stadt Eberbach einschließlich Ausübung der Nutzungsrechte (Veröffentlichungen)	€	25,-
9. Anfertigung eines Positivs von einer Vorlage	€	1,50
10. Herstellung einer s/w Reproduktion aus Fotoarbeiten		
bis Format 13x18	€	3,50
Format 18x24	€	5,-
bis Format 24x30	€	6,50
Format 30x40	€	14,-
Überformat 40x50	€	25,-

(2) Für die Herstellung von Fotokopien des Reader-Printer-Geräts für Mikrofilme und Mikrofiches wird pro Kopie folgende Gebühr erhoben

1. DIN A 4	€	0,50
2. DIN A 3	€	0,70

(3) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt € 2,-

§ 4 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Ziffer 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Ziffer 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6 Archivverbund

Die Gebührensätze gelten auch für das im Stadtarchiv aufbewahrte oder hinterlegte Archivgut der Archivverbundgemeinden.

§ 7 Schlussvorschriften

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren i. V. mit der Dienstanweisung des Bürgermeisters über die Anwendung der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) in ihren jeweils gültigen Fassungen entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs der Stadt Eberbach vom 13.02.1986 in der Fassung vom 16.02.1995 außer Kraft.

Eberbach, den

Der Bürgermeister

Bernhard Martin

